

Brief an Tirol

Von Dr. Eckart Rainer

„Geld her“ ist ein verfrühter Ruf

Thema Agrargemeinschaften: Versuch einer Beruhigung.

Die Emotionen der Auseinandersetzung „Gemeinde contra Agrargemeinschaft“ sind in letzter Zeit hochgegangen. Scharfmacher auf beiden Seiten, politisch agitierte Chancenauswertung, medial verkürzte Darstellungen und furchteinflößende Drohungen mit dem Damoklesschwert der Strafverfolgung haben die Stimmung angeheizt bzw. hochgehalten und zu einer Vergiftung der Atmosphäre zwischen den Betroffenen geführt.

Im Interesse einer Besinnung scheint es daher wert zu sein, den Versuch einer Entschärfung der Auseinandersetzung zu wagen. Das Ziel wäre durch nur zwei Maßnahmen zu erreichen: Verständnis für die jeweiligen Emotionen und deren Rückführung auf gebotene Sachlichkeit sowie Anerkennung der Pflichten, die der Rechtsstaat auferlegt, aber auch der Rechte, die er bietet.

Die Agrarier müssen einsehen, dass Gemeindeglieder erbost rufen „Geld her“, wenn ihnen ein Höchstgericht Erlöse aus dem Substanzwert der Gemeinde zuspricht oder behauptet wird, die Agrarier hätten sich Gemeindevermögen „unter den Nagel gerissen“. Auf der Seite der Gemeinde muss man dagegen Verständnis für jene Bauern aufbringen, die in gutem Glauben Eigentümer zu sein, jahrzehntelang Weide und Wald selbst bewirtschaften oder zur Bewirtschaftung verpachtet haben und denen plötzlich vom Gericht erklärt wird, dass sie nur Verwalter seien, oder denen gar vorgeworfen wird, sie seien Verbrecher. Verstehen muss man jede Seite schon, ob sie nun Recht hat oder nicht.

Beide Seiten stellen außer Streit, dass Österreich ein Rechtsstaat ist. Das Problem ist allerdings, dass jede Seite den Rechtsstaat für sich vereinnahmt, ihn jedoch für die Gegenseite scheinbar nicht gelten lässt. Der Rechtsstaat verlangt einerseits von allen die Einhaltung der Gesetze und die Beachtung der Entscheidungen der Höchstgerichte, er erlaubt andererseits aber auch, alle Rechtsmittel zu deren Herbeiführung auszuschöpfen.

In jenen Fällen, in denen die Frage, ob es sich um eine typische Agrargemeinschaft oder um atypische Gemeindegutsagrargemeinschaften handelt, hat jede Gemeinde, aber auch jede Agrargemeinschaft das Recht, dies, sofern es strittig ist, durch die Agrarbehörde klären zu lassen und letztlich sich auch an den Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof zu wenden. Vorherige Rufe „Geld her“ sind verfrüht. Wenn die Entscheidung allerdings rechtskräftig und durch die Höchstgerichte bestätigt gefallen ist, dann gebietet es der Rechtsstaat, sich – ob einsichtig oder nicht – daran zu halten. Geschieht dies nicht, so ist es durch Zwangsmaßnahmen zu bewerkstelligen.

Genauso verhält es sich mit der Frage, welche Erlöse von einer Gemeindegutsagrargemeinschaft an die Gemeinde zu überweisen sind. Mangels gütlicher Einigung Klärung im Rechtsweg. Zuvor ist der populistische Schrei „Geld her“ und der Vorwurf, dass „die Gemeinde noch immer kein Geld gesehen hat“ ebenso wie die Drohung mit dem Gefängnis gegenüber Bürgermeistern wegen Amtsmissbrauchs oder gegenüber Agrariern wegen Veruntreuung unangebracht. Dem Tiroler Flurverfassungsgesetz hat der Verfassungsgerichtshof die Verfassungsmäßigkeit attestiert. Zur Entscheidung von Einzelfällen sind die Behörden und Gerichte berufen. Eine Passivität ist nicht zu erkennen.

Bei Verständnis für die gegenseitigen Emotionen und Anerkennung der Regeln des Rechtsstaats sollte es möglich sein, Frieden wiederherzustellen.